H:\ZENTRAL\WIN

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE Nr. 5-2281/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	24.02.2015
Jugendhilfeausschuss	25.03.2015

Betr.: Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2015.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	362010.533170
Bezeichnung des Produktkontos:	Förderung der Kindererholung und Zuschüsse für Wandern
Konto-Ansatz:	10.000 €
noch verfügbare Mittel:	10.000 €

Luckenwalde, den 04.02.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Richtlinie zur Förderung der ergänzenden Angebote in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für 2014.

Die Richtlinie beinhaltet die Förderung von Teilnahmebeiträgen, die im § 90 Absatz 1 SGB VIII geregelt sind. Gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII können Teilnahmebeiträge auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist.

Die Richtlinie wurde von der Verwaltung erneut auf deren Wirksamkeit geprüft und überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen erfolgten Klarstellungen. So wurde z. B. die Richtlinie dahin gehend ergänzt, dass der Antragsteller darauf hingewiesen wird, einen Antrag auf Bildung und Teilhabe nach dem SGB II zu stellen. Des Weiteren ist nun mehr festgeschrieben, dass Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der entsprechende Leistungsbescheid als Nachweis vorzulegen ist.